



Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich eHealth (eHealth-Vereinbarung)

Ingress

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) schliessen gestützt auf Artikel 2 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 folgende Vereinbarung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen sowie der Kantone untereinander bei der Umsetzung der „Strategie eHealth Schweiz“.

Artikel 2 Zweck

¹ eHealth soll dazu beitragen, der Schweizer Bevölkerung den Zugang zu einem bezüglich Qualität, Effizienz und Sicherheit hoch stehenden und kostengünstigen Gesundheitswesen zu gewährleisten.

² Bund und Kantone setzen sich gemeinsam für einen koordinierten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien ein, damit

- die Vernetzung der Akteure im Gesundheitswesen sichergestellt ist und die Prozesse qualitativ besser, sicherer und kosteneffizienter sind,
- die Menschen in der Schweiz im Gesundheitswesen den Fachleuten ihrer Wahl unabhängig von Ort und Zeit relevante Informationen über ihre Person zugänglich machen und Leistungen beziehen können,
- die Menschen aktiv an den Entscheidungen in Bezug auf ihr Gesundheitsverhalten und ihre Gesundheitsprobleme beteiligt sind und sie ihre Gesundheitskompetenz stärken.

³ Bund und Kantone setzen sich ferner gemeinsam dafür ein, in Übereinstimmung mit der „Strategie eHealth Schweiz“ die schweizweite Interoperabilität der einzelnen Projekte und Anwendungen zu erreichen und erfolgreiche Lösungen auf die ganze Schweiz auszudehnen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers.

2. Abschnitt: Organisation

Artikel 3 Konstituierung

Zur Umsetzung der „Strategie eHealth Schweiz“ führen Bund und Kantone die „Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen“ (eHealth Suisse), die auf kantonaler oder nationaler Ebene Projekte und Anwendungen zur elektronischen Vernetzung medizinischer und administrativer Informationen und Prozesse im Gesundheitswesen koordiniert.

Artikel 4 Aufgaben

¹ eHealth Suisse übernimmt bei der Umsetzung der Strategie eHealth Schweiz die folgenden Aufgaben:

- Erreichen einer gemeinsamen Zielorientierung der beteiligten Akteure im Gesundheitswesen in Bezug auf eHealth;

- Festlegen des konkreten Plans für die Umsetzung und Weiterentwicklung der „Strategie eHealth Schweiz“;
- Definition und Weiterentwicklung von für die Interoperabilität notwendigen, schweizweit einheitlichen Standards;
- Sicherstellen der Koordination und Interoperabilität bei eHealth-Aktivitäten in den Versorgungsregionen (gemeinsam mit den entsprechenden Kantonen und den betroffenen Akteuren);
- Förderung des Informationsaustausches und der personellen Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene (Bündelung von Know-how);
- Unterstützung von Bund und Kantonen bei Massnahmen zur Förderung der Akzeptanz von eHealth und bei der Kommunikation.

² eHealth Suisse übernimmt beim Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) diejenigen Bundesaufgaben, die ihm vom BAG übertragen werden. Darunter fallen insbesondere:

- Erarbeiten der konzeptionellen und fachlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (Artikel 12 EPDG);
- Unterstützen der Einführung des elektronischen Patientendossiers mit geeigneten Informationsmassnahmen für die Bevölkerung und für Gesundheitsfachpersonen (Artikel 15 EPDG);
- Sicherstellen des Wissenstransfers und des Erfahrungsaustauschs zwischen den involvierten Akteuren (Artikel 16 EPDG).

Artikel 5 Gremien

eHealth Suisse besteht aus folgenden Gremien:

- Steuerungsausschuss
- Geschäftsstelle
- Beirat der Umsetzer und Nutzer
- Koordinationsgruppe Kantone
- Koordinationsgruppe Bund
- Fachliche Arbeits-, Experten- oder Koordinationsgruppen in verschiedenen Arbeitsfeldern

Artikel 6 Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss ist das leitende Gremium. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des BAG und der GDK, wobei beide Seiten die Zusammensetzung ihrer Delegation selber festlegen. Der Vorsitz liegt beim Bund.

² Er hat die Aufsicht über die Aufgaben von eHealth Suisse. Er legt die Arbeitsfelder fest, entscheidet über strategisch relevante Fragen, verabschiedet den Leistungsauftrag (Jahresplanung) zu Handen der Geschäftsstelle und nimmt das Jahresbudget sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis.

³ Er ernennt auf Antrag der Geschäftsstelle die Mitglieder von fachlichen Expertengruppen innerhalb der Arbeitsfelder.

⁵ Er wird von der Geschäftsstelle über Fortschritte in der operativen Umsetzung orientiert und bei bedeutenden Veränderungen konsultiert.⁵⁴ Er tagt mindestens drei Mal pro Jahr. Kurzfristige Beschlüsse können ausserhalb der Sitzungen im Zirkulationsverfahren gefällt werden.

⁶ Bei der Beschlussfassung gilt das Prinzip der Einstimmigkeit, wobei beide Seiten ihre Position vorgängig mit dem GS-EDI beziehungsweise mit dem GDK-Vorstand abstimmen.

⁷ Bund und Kantone übertragen der Geschäftsstelle die Unterschriftskompetenz für Verträge mit Dritten in der Höhe bis CHF 150'000.-. Verträge über CHF 150'000.- müssen vor der Unterzeichnung dem Steuerungsausschuss zur Genehmigung unterbreitet werden.

Artikel 7 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt im Auftrag des Steuerungsausschusses die operativen Geschäfte. Sie koordiniert die Arbeiten in den Arbeitsfeldern und unterstützt diese fachlich und administrativ. Sie ist beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) angesiedelt und diesem administrativ unterstellt.

² Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Steuerungsausschusses und wird bei ihren Arbeiten durch den Beirat der Umsetzer und Nutzer sowie die Koordinationsgruppe Kantone unterstützt.

³ Sie stellt Anträge an den Steuerungsausschuss. Dabei informiert sie transparent über abweichende Meinungen aus dem Umfeld der Umsetzer und Nutzer.

⁴ Für die Bearbeitung ihres Auftrages kann sie Arbeits-, Experten- oder Koordinationsgruppen einsetzen. Diese leisten die fachlichen Arbeiten und unterstützen die Geschäftsstelle.

Artikel 8 Beirat der Umsetzer und Nutzer

¹ Der Beirat der Umsetzer und Nutzer unterstützt die Geschäftsstelle bei ihren Arbeiten. Entscheid- und Anweisungsbefugnisse hat der Beirat nicht.

² Er setzt sich neben Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen und Stammgemeinschaften/Gemeinschaften aus Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Interessengruppen (Gesundheitsfachpersonen, Patienten- und Konsumentenorganisationen, IT-Anbieter) und weiterer interessierter Kreise (z.B. Versicherer) zusammen.

³ Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Zusammensetzung des Beirates.

⁴ Zusammen mit der Geschäftsstelle legt der Beirat fest, welche Themen aus den Arbeitsfeldern regelmässig im Gremium traktandiert und diskutiert werden.

Artikel 9 Koordinationsgruppe Kantone

¹ Die Koordinationsgruppe Kantone ist das Austauschgremium für die politische, rechtliche und organisatorische Koordination auf interkantonaler Ebene. Sie ist ein Gefäss für den Wissenstransfer und den Erfahrungsaustausch unter den Kantonen sowie zwischen diesen und dem Bund.

² Die Zusammensetzung der Koordinationsgruppe wird durch die GDK festgelegt.

Artikel 10 Koordinationsgruppe Bund

Für die Beobachtung und die Interpretation der Auswirkungen des EPDG (Vollzug, Erfahrungen, Weiterentwicklung) auf andere Bundesstellen bzw. der Auswirkungen anderer Politikbereiche auf den EPDG-Vollzug kann der Steuerungsausschuss eine Koordinationsgruppe Bund einsetzen.

3. Abschnitt: Finanzierung und Haftung

Artikel 11

¹ Die Kosten für den Vollzug des EPDG werden durch den Bund finanziert. Die GDK beteiligt sich mit 100'000.- Franken jährlich am Vollzug (Teilaufgabe nationale Koordination) und finanziert mit 200'000.- Franken jährlich die weiteren Aufgaben mit (insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie eHealth Schweiz 2.0).

² Für Schäden gegenüber Dritten haften die Parteien zu gleichen Teilen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 12 Inkrafttreten

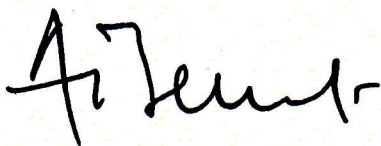
Diese Rahmenvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch Bund und GDK auf den 20. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 8. Juni 2015.

Artikel 13 Dauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

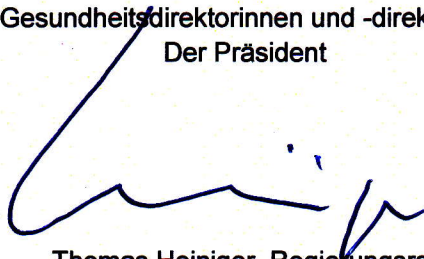
Bern, den 19. Mai 2017

Eidgenössisches
Departement des Innern
Der Vorsteher



Alain Berset, Bundesrat

Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Der Präsident



Thomas Heiniger, Regierungsrat